

Polizei
Studium
Praxis

SCHRIFTENREIHE

Prüfungstraining Verkehrsrecht für das Hauptstudium

**von Thomas Miethe und
Patrick Kiehne**



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb**

I. Zulassungsrecht

1 Prüfungsschema

Die Bearbeitung einer zulassungsrechtlichen Klausur erfolgt regelmäßig nach dem folgenden Prüfschema. Beachten Sie indes, dass dieses Schema lediglich als Aufbau- und Gliederungshilfe zu verstehen ist.

Die weitere Darstellung des Zulassungsrechts in diesem Lehrbuch wird sich an diesem Prüfschema orientieren. Insofern ist es bei der weiteren Lektüre wichtig, dass Sie nie die Übersicht verlieren. Nehmen Sie im Zweifel diese Gliederung als Orientierungshilfe zur Hand.

Grundsatz der Zulassungspflicht, § 1 Abs. 1 StVG

Grundsatz der Verkehrsfreiheit, § 16 StVZO

Ausnahme von der Zulassungspflicht, § 1 FZV

Notwendigkeit der Zulassung, § 3 Abs. 1 FZV

zulassungspflichtig

zulassungsfrei

vorübergehende
Teilnahme

steuer- und versicherungsrechtliche Aspekte

Prüfung festgestellter Verstöße

Ergebnis

2 Grundsatz der Zulassungspflicht

Der Grundsatz der Zulassungspflicht ergibt sich aus § 1 Abs. 1 StVG. Demzufolge müssen alle Kraftfahrzeuge und alle Kraftfahrzeuganhänger von der Zulassungsbehörde zugelassen werden, wenn diese im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt werden sollen. Eine Klausurprüfung im Gutachtenstil macht es erforderlich, zunächst die Begriffe **öffentlicher Verkehrsraum**, **Kraftfahrzeug**, **Kraftfahrzeuganhänger** und das **Inbetriebsetzen** sachverhaltsbezogen zu prüfen.

Bei der Prüfung des öffentlichen Verkehrsraums ist jedoch zu beachten, dass die Anwendung des Fahrerlaubnisrechtes nicht nur auf öffentlichen Straßen i. S. d. Wegerechts, sondern auch auf „tatsächlich-öffentlichen“ Straßen, auf denen der Eigentümer einen öffentlichen Verkehr eröffnet hat oder duldet, gilt. Der öffentliche Verkehrsraum wird somit in die Begriffe **öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum** und **tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum** unterteilt. Klausurtechnisch wird es genügen, den sachverhaltsbezogen zutreffenden Verkehrsraum zu prüfen.

Definition

Öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum sind alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die i. S. d. Wegerechts des Bundes und der Länder gewidmet wurden. Diese wegerechtliche Widmung kann in der Regel an aufgestellten Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen sowie an Straßenbezeichnungen erkannt werden.

Definition

Tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum sind hingegen Verkehrsflächen, wenn diese ohne Rücksicht auf eine Widmung und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zum mindesten für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen sind und auch tatsächlich so genutzt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Privatflächen. Hierzu zählen beispielsweise Parkhäuser während der Öffnungszeiten, Parkplätze von Supermärkten o. Ä. sowie Tankstellengelände während der Servicezeiten.

Definition

Der Begriff des **Kraftfahrzeugs** wird in § 1 Abs. 2 StVG legal definiert. Demnach handelt es sich um Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Ausnahmen von dem Begriff des Kraftfahrzeugs regelt das Straßenverkehrsgesetz selbst. So werden in § 1 Abs. 3 StVG bestimmte Varianten des E-Bikes, die sogenannten Pedelecs, von den Regelungen über Kraftfahrzeuge ausgenommen, wenn sie bestimmte Merkmale erfüllen. Keine Kraftfahrzeuge i. S. d. StVG und somit auch nicht mit einer Fahrerlaubnispflicht versehen sind demnach Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und maximal beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird.

Auch wenn diese Pedelecs zusätzlich über eine elektromotorische Anfahroder Schiebehilfe verfügen sollten, die eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers ermöglicht, besteht diese Ausnahme.

Indes gilt die Zulassungspflicht aus § 1 Abs. 2 StVG nicht nur für Kraftfahrzeuge, sondern auch für deren Anhänger.

Definition

Kraftfahrzeuganhänger sind gemäß § 2 Nr. 2 FZV solche Fahrzeuge, die zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmt und geeignet sind. Miterfasst sind ebenfalls Sattelanhänger i. S. d. § 2 Nr. 19 FZV.

Klausurhinweis

Es ist im Rahmen der Klausurbearbeitung darauf zu achten, dass Kraftfahrzeuganhänger selbstständig dem Zulassungsverfahren unterliegen und somit eigenständig geprüft werden müssen. In Abgrenzung dazu unterliegen beispielsweise Fahrradanhänger, die ja gerade keine Kraftfahrzeuganhänger sind, dem Zulassungsverfahren nicht.

Die Zulassungspflicht entsteht allerdings erst dann, wenn das betreffende Kraftfahrzeug oder der betreffende Kraftfahrzeuganhänger in Betrieb gesetzt werden sollen.

Definition

Das ist dann der Fall, wenn die jeweiligen Fahrzeuge bestimmungsgemäß als Kfz oder Kfz-Anhänger verwendet werden sollen.

Dabei ist das Inbetriebsetzen begrifflich deutlich weiter gefasst als beispielsweise das Führen eines Kraftfahrzeugs. Ein Inbetriebsetzen liegt immer dann vor, wenn sich die jeweiligen Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum be-

wegen oder in verkehrsbeeinflussender Weise im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sind.

Klausurhinweis

In aller Regel werden in den zu prüfenden Klausursachverhalten Konstellationen beschrieben, in denen die zu prüfenden Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum geführt werden. In diesen Fällen kann unproblematisch vom Führen eines Fahrzeugs auf dessen Inbetriebsetzung geschlossen werden. Umgekehrt wird zwar ein ordnungswidrig abgestelltes Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt, aber nicht geführt.

Klausurhinweis

Lesen Sie aufmerksam die Bearbeitungshinweise zu den Klausuren. In aller Regel finden Sie dort die Formulierung „... vom Vorliegen der Voraussetzungen aus § 1 Abs. 1 StVG ausgegangen werden darf“. In diesen Fällen kann dieser Prüfpunkt mit der folgenden Formulierung abgearbeitet werden:

Formulierungsvorschlag

Gemäß § 1 Abs. 1 StVG müssen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die im öffentlichen Verkehrsraum (öVR) in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen werden. Nach den vorliegenden Bearbeitungshinweisen kann indes vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ausgegangen werden.

3 Ausnahmen von der Zulassungspflicht

§ 16 Abs. 1 StVZO beschreibt den sogenannten Grundsatz der Verkehrs freiheit für Fahrzeuge, für die kein besonderes Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist. Dieses besondere Erlaubnisverfahren ergibt sich aus der Fahrzeugzulassungsverordnung FZV. Weil deren Anwendungsbereich gemäß § 1 FZV bei Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h sowie bei allen Kraftfahrzeuganhängern eröffnet ist, verbleibt im Ergebnis ein nur marginaler Anwendungsrahmen des § 16 Abs. 1 StVZO. Als zum Verkehr zugelassen gelten demnach nur Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h, Fahrzeuge ohne Kfz-Eigenschaften (beispielsweise Fahrräder) sowie Anhänger, die keine Kfz-Anhänger sind (beispielsweise Fahrradanhänger). Diese vom Zulassungsverfahren ausgenommenen Fahrzeuge müssen indes vorschriftsmäßig sein und damit den Vorschriften der §§ 30 bis 67a StVZO entsprechen.



Quelle: pixabay.com

Wenn Sie die Bedeutung des § 16 Abs. 1 FZV verinnerlicht haben, kann dieser Prüfaspekt in der zulassungsrechtlichen Klausur ebenfalls mit dem folgenden Formulierungsvorschlag abgearbeitet werden:

Formulierungsvorschlag

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß § 16 Abs. 1 StVZO alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, sofern nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist. Dieses könnte sich vorliegend aus der FZV, insbesondere aus den §§ 1, 3, 4 FZV, ergeben.

Gemäß § 1 FZV unterliegen alle Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h sowie alle Kraftfahrzeuganhänger dem Zulassungsverfahren der Fahrzeugzulassungsverordnung.

Definition

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (bbH) wird in § 30a Abs. 1 StVZO legal definiert. Es handelt sich um diejenige Geschwindigkeit, die von einem Kraftfahrzeug nach seiner vom Hersteller konstruktiv vorgegebenen Bauart oder infolge der Wirksamkeit zusätzlicher technischer Maßnahmen auf ebener Bahn bei bestimmungsgemäßer Benutzung nicht überschritten werden kann.

Klausurhinweis

Zu beachten ist, dass die „6-km/h-Ausnahme“ lediglich für Kraftfahrzeuge einschlägig ist. Kraftfahrzeuganhänger (aber auch nur Kraftfahrzeuganhänger), die schon begrifflich keine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit aufweisen können (sie sind ja nicht motorgetrieben), unterliegen immer dem

Zulassungsrecht

Zulassungsverfahren der FZV, und zwar selbst dann, wenn diese im Einzelfall von einem Kraftfahrzeug gezogen werden, das eine bbH von nicht mehr als 6 km/h aufweist. (In diesem Fall wäre das ziehende Fahrzeug gemäß § 16 Abs. 1 StVZO zum Verkehr ohne weitere Voraussetzungen zugelassen, wohingegen der Anhänger dem Zulassungsverfahren der FZV unterliegen würde.)

Angabe der bbH in der Zulassungsbescheinigung I

Zulassungsbescheinigung Teil I (Anhängerbescheinigung)			
ST-K-1-008/16-00104			
Europäische Gemeinschaft D Deutschland		Bundesrepublik Deutschland	
Gesetzliche Prüfungsergebnisse - Art. 1 / Prüfung der einzelnen Teile / Dokument der Prüfungsergebnis - DIN 1 / Prüfungsergebnis, DIN 1 / Prüfungsergebnis nach DIN 1 / Prüfungsergebnis nach DIN 1 / Motov / Inspektionsergebnis, PER / Certificate d'homologation, PER / Inspektionsergebnis, PER / Ergebnis der Prüfung, PER / Inspektionsergebnis, PER / Ergebnis der Prüfung, PER / Cetificat / Certificat de validité, PER / Certificate de homologation PER / Cetificat / Certificat de validité, PER / Certificate de homologation PER / Abnahmestichstich, DIN 1 / Ergebnis der Prüfung, DIN 1			
Anhängerkennzeichen: ST KT2205			
C1.1 Name oder Firmenname:			
C1.2 Kennzeichen:			
C1.3 Nutzlast:			
Nutzlast ab 01.01.2017		RHEIN	
C2.1 Name und Adresse:		08.01.201	
C2.2 Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Anhängers angesehen.			
03.09.2009 1313 AGW00098			
02 01 01 01000703800 1/208			
04601 - 04706 1/170 - 1782			
1437 - 1474 1 - 01605			
00075 002135 002135			
00995 01180 01180			
00995 01180 01180			
80 02850 74			
01800 0750 005 005			
225/45 R17 91W			
225/45 R17 91W			
SCHWARZ 9			
e1 2001/116*0457*07			
02.04.2009 K WR981322			
7.2/B.2/1220 B.ANH.BETR.**WW.AHK LT.EGTG-STUFE PM 5 AB			
TAG ERSTZUL.*DATUM ZUR EMISSIONSKLASSE: 03.09.2009*			

Quelle: privat

In der Klausur könnte die folgende Formulierungshilfe verwendet werden:

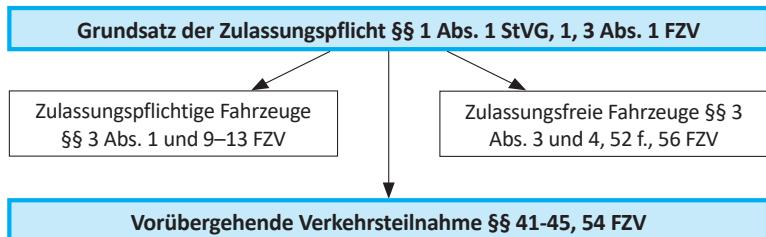
Formulierungsvorschlag

Gemäß § 1 FZV ist diese Verordnung auf Kfz mit einer bbH ≤ 6 km/h und ihre Anhänger nicht anzuwenden. Laut ZB I/Betriebserlaubnis weist das Fahrzeug eine bbH von xx km/h [hier den jeweiligen Wert aus den vorliegenden Dokumenten einfügen] aus. Es liegt daher keine Ausnahme nach § 1 Abs. 1 FZV vor.

4 Zulassung von Kraftfahrzeugen

§ 3 Abs. 1 FZV ist eine sogenannte Ausführungsvorschrift zu § 1 StVG und besagt, dass alle Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der FZV fallen (siehe § 1 FZV), grundsätzlich einer Zulassung bedürfen, sofern nicht eine Ausnahme von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 3 FZV gegeben ist. Losgelöst vom Wortlaut der Norm kommt allerdings auch eine dritte Alternative in Form der nur zeitweiligen Verkehrsteilnahme (i. S. d. §§ 41 bis 45, 54 FZV) in Betracht. Das folgende Schaubild soll diese Alternativen verdeutlichen:

Schaubild



Im Folgenden sollen unter Gliederungspunkt 4.1 zunächst die zulassungspflichtigen Fahrzeuge erläutert werden, bevor unter Gliederungspunkt 4.2 die Darstellung zulassungsfreier Fahrzeuge erfolgt. Erst daran schließen sich unter Gliederungspunkt 4.3 die Ausführungen zur vorübergehenden Verkehrsteilnahme an.

Klausurhinweis

Im Rahmen der Klausurbearbeitung stellt die Erörterung der §§ 1 StVG, 16 StVZO und 1 FZV die weitgehend identische Basis Ihrer zulassungsrechtlichen Arbeit dar, die Sie mit den vorgeschlagenen Formulierungshilfen schnell abarbeiten können. Jedoch sollten Sie sehr sorgsam überlegen, welchen der drei im Schaubild bezeichneten „Pfade“ Sie einschlagen müssen, da an dieser Stelle gewissermaßen die Weichen für Ihr weiteres Vorgehen gestellt werden.

4.1 Zulassungspflichtige Fahrzeuge

Das Zulassungsverfahren nach § 3 Abs. 1 FZV stellt, zumindest bezogen auf Pkw, gewissermaßen den „Normalfall“ im nationalen Straßenverkehr dar. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 FZV erfolgt die Zulassung formgebunden durch Zu-

teilung von Kennzeichen(-Schildern), Abstempelung („Siegelung“) der Kennzeichen(-Schilder) und Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I und II (§§ 13 f. FZV). Eine nach § 3 Abs. 1 FZV erfolgte Zulassung ist somit nach außen hin an diesen kumulativ vorliegenden Merkmalen zu erkennen, welche im Rahmen der weiteren Klausurbearbeitung weitergehend zu erörtern sind (vgl. Gliederungspunkte 4.1.1 bis 4.1.3).

Klausurhinweis

Begehen Sie nicht den Fehler, nur aufgrund eines „normalen“ amtlichen Kennzeichens auf eine Zulassungspflichtigkeit des zu prüfenden Fahrzeugs nach § 3 Abs. 1 FZV zu schließen, da diese Kennzeichen teilweise auch bei nach § 3 Abs. 3 FZV zulassungsfreien Fahrzeugen Verwendung finden (vgl. §§ 4 Abs. 2 und 12 Abs. 9 FZV).

Sofern Sie nach einer sorgsamen Prüfung zu dem Entschluss gelangt sind, dass das Fahrzeug gemäß § 3 Abs. 1 FZV zulassungspflichtig ist, können Sie die folgende Formulierung im Rahmen Ihrer Klausurbearbeitung nutzen, mit der Sie zugleich in die nachfolgenden Prüfpunkte einleiten:

Formulierungsvorschlag

Da das zu prüfende Fahrzeug unter keine der in § 3 Abs. 3 FZV genannten Ausnahmen zu subsumieren ist, unterliegt es der Zulassungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 FZV. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung amtlicher Kennzeichen, Siegelung der Kennzeichen und Ausfertigung der ZB I.

4.1.1 Kennzeichen

An dieser Stelle prüfen Sie nun, ob und wenn ja, welche Kennzeichen am zu prüfenden Fahrzeug angebracht sind und ob die gesetzlichen Vorgaben hierzu eingehalten worden sind. Im Kern geht es darum, mögliche (zulassungsrechtliche) Verstöße zu erkennen, oder aber festzustellen, dass keine Verstöße gegen die einschlägigen Regeln vorliegen.

Als relevante Normen sind hier die §§ 9–12 FZV zu beachten, wobei in den §§ 9–11 FZV die unterschiedlichen Kennzeichen beschrieben werden und in § 12 die für alle Kennzeichen geltenden Ausgestaltungs- und Anbringungsvorschriften zu finden sind. Diese Normen sollten Sie vor der Klausur unbedingt sorgfältig gelesen haben. Da in den zulassungsrechtlichen Klausuren die Kennzeichen in der Regel abgedruckt werden – oder aber aus der abgedruckten Zulassungsbescheinigung I zu erkennen sind – sollten Sie diese anhand des Aussehens zuordnen können.

Klausurhinweis

Die konkreten Fundstellen müssen Sie für die Klausur nicht auswendig lernen, es reicht aus, wenn Ihnen bewusst ist, dass diese Kennzeichen in den §§ 9–11 FZV geregelt sind. Im Rahmen der Klausurbearbeitung können Sie im Verordnungstext jederzeit die genaue Fundstelle nachschauen.

Das „normale“ Kennzeichen

4.1.1.1 Das „normale“ amtliche Kennzeichen



Quelle: Anlage zur Fahrzeugzulassungsverordnung

Dieses Kennzeichen ist in § 9 Abs. 1 FZV geregelt und in Hinblick auf die zulassungsrechtliche Klausur eher unproblematisch, weil es keine Verwendungs-einschränkungen oder ähnliche Besonderheiten gibt. Verstöße wären nur denkbar in Hinblick auf die Ausgestaltungs- und Anbringungsvorschriften aus § 12 FZV (dazu mehr im Gliederungspunkt 4.1.1.7).

In Hinblick auf das Kennzeichen würde es, sofern keine Verstöße gegen § 12 FZV vorliegen, ausreichen, wenn der folgende Formulierungsvorschlag verwendet wird:

Formulierungsvorschlag

Am betreffenden Fahrzeug ist das „normale“ amtliche Kennzeichen gemäß § 9 Abs. 1 FZV angebracht. Verstöße gegen die Ausgestaltungs- und Anbringungsvorschriften sind nicht erkennbar.

4.1.1.2 Das Wechselkennzeichen

Das Wechselkennzeichen mit den beiden fahrzeugbezogenen Kennzeichenelementen



Quelle: Anlage zur Fahrzeugzulassungsverordnung

Das Wechselkennzeichen findet in § 9 Abs. 2 FZV seinen gesetzlichen Niederschlag. Zwar bestehen für die Nutzung dieser Kennzeichen keine besonderen Verwendungseinschränkungen, sodass dieses Fahrzeug im Rahmen der Klausurbearbeitung ebenfalls als eher unproblematisch zu bewerten ist. Es wäre aber denkbar, dass das Fahrzeug mit unvollständigen Kennzeichen (also lediglich mit den fahrzeugbezogenen Kennzeichenelementen) im öffentlichen Verkehrsraum geführt oder abgestellt wird.

In diesen Fällen kommt eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 9 Abs. 2 FZV i. V. m. 77 Nr. 9 („geführt“)/77 Nr. 10 („abgestellt“) FZV i. V. m. 24 StVG in Betracht.

Hier müssen Sie ebenfalls bedenken, dass in diesem Fall auch der Fahrzeughalter §§ 9 Abs. 2, i. V. m. 77 Nr. 11 FZV i. V. m. 24 StVG ordnungswidrig handelt.

Zur Herleitung von Halterverstößen lesen Sie bitte die entsprechenden Darstellungen in Kapitel 7.

Das Oldtimerkennzeichen

4.1.1.3 Das Oldtimerkennzeichen



Quelle: Anlage zur Fahrzeugzulassungsverordnung

Klausurhinweis

In Hinblick auf die Klausurbearbeitung ist das in § 10 Abs. 1 FZV geregelte Oldtimerkennzeichen bis auf die Ausgestaltungs- und Anbringungsvorschriften ebenfalls vollkommen unproblematisch. Zwar darf dieses Kennzeichen nur an Fahrzeugen angebracht werden, für die ein entsprechendes Gutachten nach § 23 StVZO vorliegt, wobei diese Voraussetzungen durch die Polizei gerade nicht zu prüfen sind. So kann es im Rahmen einer Klausur bei dem Hinweis bleiben, dass an dem zu prüfenden Fahrzeug ein Oldtimerkennzeichen nach § 10 Abs. 1 FZV angebracht ist.

Das grüne Kennzeichen

4.1.1.4 Das „grüne“ Kennzeichen



Quelle: Anlage zur Fahrzeugzulassungsverordnung

Klausurhinweis

In § 10 Abs. 2 FZV wird das „grüne“ Kennzeichen geregelt. Dieses gleicht vom Aufbau her dem „normalen“ Kennzeichen i. S. d. § 9 Abs. 1 FZV, jedoch ist die Schrift grün statt schwarz. Grüne Kennzeichen dürfen nur an steuerbefreiten Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern (§ 3 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz – dazu mehr in Kapitel 5) verwendet werden. In der Sache genügt es auch hier zu erwähnen, dass am zu prüfenden Fahrzeug ein grünes Kennzeichen i. S. d. § 10 Abs. 2 FZV angebracht ist.

4.1.1.5 Das Saisonkennzeichen

Das Saisonkennzeichen mit der Angabe des Betriebszeitraums in vollen Monaten
(hier April bis Oktober)



Quelle: Anlage zur Fahrzeugzulassungsverordnung

Das in § 10 Abs. 3 FZV geregelte Saisonkennzeichen erfreut sich in den Klausuren außerordentlich großer Beliebtheit, da hier die „typischen“ zulassungsrechtlichen Problemstellungen zu finden sind.

Klausurhinweis

Das Saisonkennzeichen ist dann unproblematisch zu erkennen, wenn es in den Anlagen der Klausur abgedruckt wird. Es ist aber häufig festzustellen, dass nicht das Kennzeichen selbst, sondern nur die Zulassungsbescheinigung Teil 1 abgedruckt wird. Dann müssen Sie darauf achten, ob hinter der Erkennungsnummer des zugehörigen Kennzeichens auch der Betriebszeitraum abgedruckt ist.

Zulassungsrecht

Generell ist darauf zu achten, dass Saisonkennzeichen grundsätzlich nur im zulässigen Betriebszeitraum, der immer in volle Monate bemessen wird, im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden.

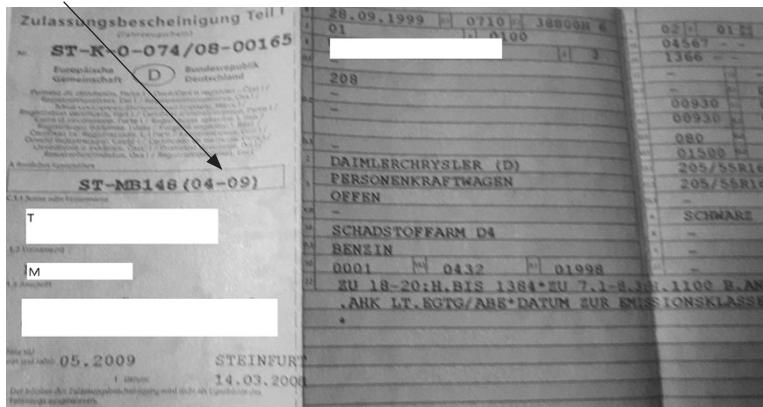
Klausurhinweis

Daher müssen Sie genau prüfen, ob der in der Klausur angegebene Kontrolltag innerhalb oder außerhalb des Betriebszeitraums liegt.

Klausurhinweis

Bedenken Sie aber, dass das Fahrzeug gemäß § 10 Abs. 3 S. 8 FZV dann außerhalb des Betriebszeitraums zu den dort genannten Zwecken genutzt werden darf. Demnach liegt kein Verstoß vor, wenn das Fahrzeug außerhalb des Betriebszeitraums nach der An- oder Abmeldung geführt wird.

Es mag auch passieren, dass anstelle des gut zu erkennenden Saisonkennzeichens lediglich die Zulassungsbescheinigung I in der Klausur abgedruckt wird. In einem solchen Fall erkennen Sie das Saisonkennzeichen an dem Klammervermerk hinter dem amtlichen Kennzeichen. Dieser Klammervermerk gibt den jeweiligen Betriebszeitraum (in diesem Fall von April bis September) an.



Quelle: privat

Übung

Nennen Sie die jeweilige Paragraphenkette, wenn ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt bzw. geparkt wird. Nach welcher Norm handelt der Fahrzeughalter ordnungswidrig, wenn dieser zulässt, dass sein Fahrzeug außerhalb des Betriebszeitraums derartig genutzt wird?

[Antwort](#)**Antwort:**

Das Inbetriebsetzen eines Fahrzeugs außerhalb des Betriebszeitraums ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 6 FZV i. V. m. 77 Nr. 1 FZV i. V. m. 24 StVG. Das Abstellen außerhalb des Betriebszeitraums ist dagegen nach § 10 Abs. 3 S. 6 FZV i. V. m. 77 Nr. 10 FZV i. V. m. 24 StVG ordnungswidrig. Die Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters richtet sich nach § 10 Abs. 3 S. 7 FZV i. V. m. 77 Nr. 2 (Inbetriebnahme) bzw. Nr. 11 (Abstellen) FZV i. V. m. 24 StVG.

[Das E-Kennzeichen](#)

4.1.1.6 Das E-Kennzeichen



Quelle: Anlage zur Fahrzeugzulassungsverordnung

Das E-Kennzeichen nach § 11 FZV wird solchen Fahrzeugen zugeteilt, die den Voraussetzungen des Elektromobilitätsgesetzes entsprechen. Im Rahmen der Klausurbearbeitung können sich Ihre Ausführungen auf die gesetzliche Fundstelle (§ 11 FZV) und die Ausgestaltungs- und Anbringungsvorschriften beschränken.

4.1.1.7 Ausgestaltungs- und Anbringungsvorschriften

Aus § 12 FZV ergeben sich die Ausgestaltungs- und Anbringungsvorschriften für grundsätzlich alle Kennzeichen der FZV und damit auch für diejenigen, die für die nur vorübergehende Verkehrsteilnahme (siehe Gliederungspunkt 4.1.3) ausgegeben werden. Von besonderer Prüfungsrelevanz sind indes die Absätze 1–5, 7, 9, 10 und 13, wobei der Absatz 9 im Kontext der zulassungsfreien Fahrzeuge (Gliederungspunkt 4.2) thematisiert wird.

[Typische Verstöße](#)

Während gegen § 12 Abs. 2 FZV verstoßen wird, wenn die Sichtbarkeit bzw. die Erkennbarkeit des Kennzeichens beeinträchtigt wird, ist § 12 Abs. 5 FZV in den Fällen einschlägig, in denen die Kennzeichen nicht vorn und hinten (bei Anhängern nur hinten), d. h. üblicherweise an den Stoßfängern, fest am

Fahrzeug angebracht werden. In Hinblick auf die Klausuren sind in diesem Kontext neben verdreckten oder verdeckten Kennzeichen insbesondere Konstellationen relevant, in denen die amtlichen Kennzeichen alternativ nur mit Draht (und damit nicht „fest“ i. S. d. § 12 Abs. 5 FZV) angebracht sind oder beispielsweise hinter der Windschutzscheibe bzw. auf der Hutablage (und damit nicht „vorn“ bzw. „hinten“ i. S. d. § 12 Abs. 5 FZV liegen.

Klausurhinweis

Beachten Sie indes, dass sich derjenige, der gegen den Absatz 2 oder 5 verstößt, gemäß §§ 12 Abs. 13 FZV i. V. m. 77 Nr. 1, 2 FZV i. V. m. § 24 StVG ordnungswidrig verhält. Verstöße gegen die Absätze 2 und 5 sind nicht im Ahndungsparagraphen (§ 77 FZV) genannt, sondern werden über Absatz 13 als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Abgrenzung zum Kennzeichenmissbrauch nach § 22 StVG

Beachten Sie weiterhin, dass Verstöße gegen § 12 Abs. 2 FZV zwar nach § 24 StVG sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können. Gerade bei vorsätzlichen Handlungen ist indes eine Strafbarkeit nach § 22 StVG (Kennzeichenmissbrauch, Gliederungspunkt 11) zu prüfen.

Von besonderer Bedeutung ist ferner § 12 Abs. 3 FZV. Wie noch unter Gliederungspunkt 4.1.2 zu zeigen sein wird, müssen amtliche Kennzeichen grundsätzlich abgestempelt werden, d. h. mit dem Siegel der Zulassungsbehörde versehen sein.



Quelle: Anlage zur Fahrzeugzulassungsverordnung

Fehlendes Siegel der Zulassungsbehörde

Ein fehlendes Siegel kann ein Hinweis auf eine fehlende Zulassung, ein Wiederholungskennzeichen (§ 12 Abs. 9, 10 FZV), eine internetbasierte Zulassung (§ 31 FZV „Online-Zulassung“, vgl. Kapitel 4.1.3) oder auf eine nach § 12 Abs. 4 FZV privilegierte Fahrt sein.

Klausurhinweis

In Klausuren werden Fälle des § 12 Abs. 4 FZV häufig anzutreffen sein. Dabei ist zu beachten, dass nur die explizit in § 12 Abs. 4 FZV genannten Fahrten mit den sehr strengen Restriktionen zugelassen sind. Daher müssen Sie sehr

genau prüfen, ob der in der Klausur genannte Fahrtzweck (beispielsweise eine Fahrt zur Durchführung der Hauptuntersuchung, „TÜV“) erfüllt ist.

[Übung](#)

Nennen Sie diejenigen Fahrten, die auch ohne Stempelplakette nach § 12 Abs. 4 FZV durchgeführt werden dürfen. Unter welchen weiteren Voraussetzungen dürfen diese Fahrten nur durchgeführt werden?

[Antwort](#)

Antwort:

Gemäß § 12 Abs. 4 FZV dürfen nur solche Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Das sind Fahrten zur Anbringung des Siegels, Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung (TÜV). Miterfasst sind außerdem die entsprechenden Rückfahrten und auch die Rückfahrt von der Zulassungsstelle nach Abmeldung des Fahrzeugs.

Diese Fahrten unterliegen indes einer Einschränkung dahin gehend, dass sie einerseits von der Haftpflichtversicherung umfasst sein müssen (es muss also ein gültiger Versicherungsvertrag für das betreffende Fahrzeug bestehen) und andererseits nur im eigenen bzw. einem unmittelbar angrenzenden Zulassungsbezirk durchgeführt werden. Zudem muss zuvor durch die Zulassungsbehörde ein Kennzeichen zugewiesen worden sein oder eine Kennzeichenreservierung erfolgen.

4.1.2 Abstempelung der Kennzeichen

Zuvor wurde bereits dargestellt, dass als weiteres Element der Zulassung i. S. d. § 3 Abs. 1 FZV neben der Zuteilung der Kennzeichenschilder das Anbringen der Siegel auf die zugeteilten Kennzeichen (die sogenannte Abstempelung) zu zählen ist. Das Siegel wird zwischen dem Unterscheidungskennzeichen des Zulassungsbezirks und der Erkennungsnummer aufgeklebt. Der Aufbau und die Ausgestaltung des Siegels wird in § 12 Abs. 3 S. 2–7 FZV genau beschrieben.



[Das Siegel \(„Stempel“\) der Zulassungsbehörde](#)

Quelle: Anlage zur Fahrzeugzulassungsverordnung

Fehlendes Siegel der Zulassungsbehörde

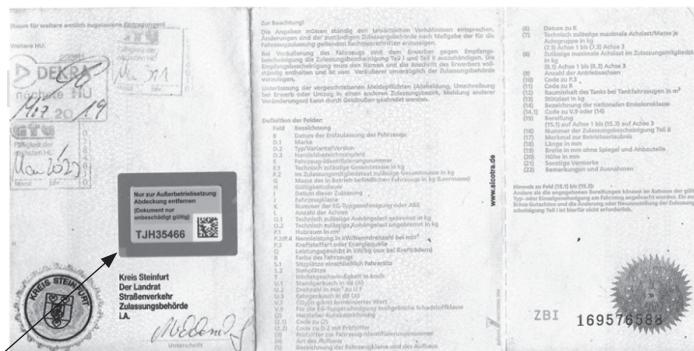
In Hinblick auf die Bearbeitung einer zulassungsrechtlichen Klausur kann die Siegelung des Kennzeichens in mehrfacher Hinsicht relevant werden. Unter Gliederungspunkt 4.1.1.7 wurde dargestellt, dass ein fehlendes Siegel zunächst einmal ein Hinweis darauf sein kann, dass das zu prüfende Fahrzeug gerade nicht zugelassen ist. Nur ausnahmsweise kommt eine Privilegierung nach § 12 Abs. 4 FZV (Gliederungspunkt 4.1.1.7) in Betracht. Andernfalls könnte es sich um ein sogenanntes Wiederholungskennzeichen nach § 12 Abs. 9, 10 FZV (Gliederungspunkt 4.2) handeln.

Klausurhinweis

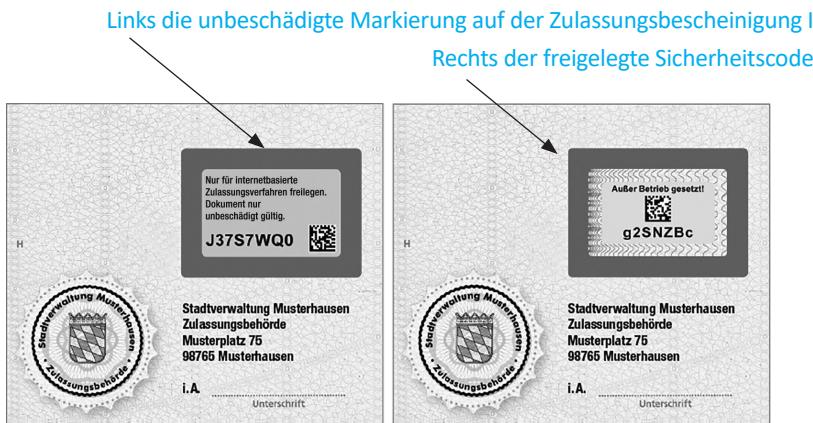
Diese Thematik kann nun in mehrfacher Hinsicht Eingang in die zulassungsrechtliche Klausur finden. Im einfachsten Fall wäre eines der zuvor dargestellten amtlichen Kennzeichen ohne jede Siegelung abgebildet.

Erkennbarkeit der Online-Außenbetriebsetzung

In einer weiteren, etwas schwierigeren Variante könnte zwar ein Kennzeichen mit Siegel sowie die dazugehörige ZB I abgedruckt sein (möglicherweise teils auch lediglich im Klausurtext beschrieben), jedoch wäre das Siegel zerstört und die Markierung oberhalb mit dem Sicherheitscode auf der Zulassungsbescheinigung I freigelegt.



Rückseite der Zulassungsbescheinigung I mit Hinweis auf den Anbringungsort der Markierung für den Sicherheitscode



Quelle: online-zulassung.info

Sofern also der Sicherheitscode auf der Zulassungsbescheinigung Teil I freigelegt und parallel das Siegel auf dem amtlichen Kennzeichen zerstört wurde, stellt dies in der Klausur in aller Regel einen deutlichen Hinweis darauf dar, dass das betreffende Fahrzeug gemäß §§ 24, 25. FZV im Rahmen des internetbasierten Zulassungsverfahrens außer Betrieb gesetzt worden und das Fahrzeug somit nicht mehr zugelassen ist.

Paragrapheketten für das Fahren ohne Zulassung

In diesem Fall dürfte in aller Regel eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 3 Abs. 1 FZV i. V. m. 77 Abs. 1 FZV i. V. m. 24 StVG (betreffend den Fahrzeugführer) vorliegen.

Im Fall eines vom Fahrzeugführer abweichenden Fahrzeughalters (vgl. dazu Gliederungspunkt 7) liegt zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 3 Abs. 5 FZV i. V. m. 77 Nr. 2 FZV i. V. m. 24 StVG (betreffend den Fahrzeughalter) vor.

4.1.3 Internetbasierte Zulassung

Wie bereits zuvor kurz problematisiert, beruht eine weitere Möglichkeit, ein Fahrzeug mit Kennzeichen, aber ohne angebrachte Siegel anzutreffen, auf das 2023 eingeführte **internetbasierte Zulassungsverfahren** mit sofortiger Inbetriebsetzung i. S. d. §§ 30–32 FZV. Demnach darf ein Fahrzeug eben ohne Siegel in Betrieb gesetzt werden, wenn zuvor ein Online-Antrag auf Erst- oder Wie-